

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Befähigung zum Studium aller Bachelor-Studiengänge der Fakultät III, Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Studium in der Fakultät III, Abteilung Design und Medien, ist berechtigt, wer entweder die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG und die besondere künstlerische Befähigung oder die überragende künstlerische Befähigung nachweist.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung wird in einer künstlerischen Prüfung erbracht.
- (3) Die Prüfungen finden jährlich statt.
- (4) Über die nachgewiesene Befähigung wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Prüfungen werden von einer durch die Abteilung eingesetzten Kommission (§ 7) organisiert und durchgeführt.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Anmeldungen müssen zu einem von der Abteilung festgelegten Termin vorliegen. In dem Antrag ist der Studiengang anzugeben, für den die Prüfung abgelegt werden soll.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf
 2. ein Lichtbild
 3. selbstgefertigte künstlerische Arbeiten insbesondere aus den folgenden Bereichen: Zeichnung, Skizze, Grafik, Malerei, Collage, Montage, Plastik, Installation, Fotografie, Video, Film, Drehbuchentwurf, Modell, Dokumentation von Inszenierungen und anderen Formen der Auseinandersetzung mit Kunst, Architektur, gestalteter Umwelt, Medien. Diese Bereiche können sinngemäß erweitert werden,
 4. ein Verzeichnis mit Bezeichnung der eingereichten Arbeiten,
 5. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.
- (4) Aufgrund der eingereichten Arbeiten entscheidet eine Kommission in einer Vorauswahl, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen wird oder nicht. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich benachrichtigt. Diesem Schreiben liegt eine Hausaufgabe bei, die bis zum Prüfungstermin bearbeitet und vorgelegt werden muss.

§ 3

Prüfung

(1) Die Prüfung wird für die Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Sie soll höchstens zwei Tage dauern.

(2) Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer künstlerischer Aufgaben und einem Kolloquium. Die Aufgaben sollen die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen. Werden mehrere Aufgaben gestellt, so kann das Thema einer dieser Aufgaben innerhalb bestimmter, von der Kommission festzusetzender Grenzen freigestellt werden. Während des Kolloquiums erhält die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, zu mindestens einer ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten Stellung zu nehmen.

§ 4

Bewertungsgrundlagen

Die künstlerische Befähigung wird unter folgenden Gesichtspunkten bewertet:

1. Darstellungsvermögen:

Die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen von Gegenständen, Funktionen, Abläufen und Situationen.

2. Abstraktionsvermögen:

Die Fähigkeit, Allgemeines im Besonderen darzustellen, wesentliche Aspekte des Themas mit Hilfe von Form- und Gestaltungsprinzipien herauszuarbeiten.

3. Vorstellungsvermögen:

Das die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild- und Gestaltungszusammenhänge.

4. Selektionsvermögen:

Die Fähigkeit, sinnvolle gestalterische Arbeitsansätze (als Einheit von Inhalt bzw. Funktion, Form und Technik) auszuwählen und zu strukturieren.

5. Intensität:

Eindringlichkeit und Dichte der Arbeit im Inhalt, Stärke des Engagements, geistiges Durchdringen der Aufgabenstellung.

6. Soziale Kompetenz:

Kommunikative Fähigkeiten, Durchhaltevermögen und Motivation. Vermögen, persönliche Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus gibt es studiengangsspezifische Kriterien, nach denen die Bewertung vorgenommen wird:

1. Szenografie / Kostüm:

Literatur- und Kulturinteresse zur Entwicklung szenischer Fantasie, zwei- und dreidimensionale Darstellungsfähigkeit, Verständnis für den Dialog von Material, Farbe und Licht.

2. Innenarchitektur:

Fähigkeit zur konzeptionellen Herangehensweise und räumliches Vorstellungsvermögen (Einsatz von Licht, Schatten und Perspektive sowie der formale Aufbau einer Arbeit), Umgang mit Farbigkeit und Materialität.

3. Modedesign:

Zwei- und dreidimensionales Darstellungs- und Vorstellungsvermögen in Bezug auf menschliche Anatomie (Perspektive, Licht und Schatten, Komposition einer Entwurfsarbeit, gekonnter Umgang mit Farbigkeit und Materialität).

4. Produktdesign:

Konstruktiv-räumliches Vorstellungsvermögen, ausgewiesene Darstellungsqualität dreidimensionaler Objekte, Interesse für technische und technologische Entwicklungen.

5. Fotojournalismus und Dokumentarfotografie:

Interesse am aktuellen Zeitgeschehen und die Fähigkeit relevante Themen zu erkennen und in Bildstrecken oder Einzelbildern darzustellen, Bereitschaft zur Auseinandersetzung über journalistische Darstellungsformen neben dem stillen Bild.

6. Visuelle Kommunikation:

Grundlegende visuelle Gestaltungsfähigkeiten unter Berücksichtigung formaler Bedingungen; Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Interesse für theoretische und zeitbezogene Themen in der Visuellen Kommunikation.

7. Mediendesign:

Nachweis der zeichnerischen und dreidimensionalen Gestaltungsfähigkeiten, des erzählerischen Vermögens und des technischen Verständnisses, Feststellung der Fähigkeiten, konzeptionelle Zusammenhänge zu visualisieren.

§ 5

Nachweis und Bewertung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber weist durch die eingereichten Arbeiten und die künstlerische Prüfung nach, dass sie oder er eine besondere oder die überragende künstlerische Befähigung hat. Die Befähigung und ihr Grad werden von der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Teilkommission (§ 7) festgestellt.

(2) Der Grad der künstlerischen Befähigung wird nach einer ansteigenden Bewertungsskala von 1 bis 15 Punkten festgestellt. Eine Bewertung der eingereichten Arbeiten mit mindestens 2 Punkten berechtigt zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Die künstlerische Befähigung gilt bei einer Gesamtbewertung von mindestens 5 Punkten aus allen Verfahrensschritten als nachgewiesen. Die Punktzahl ist bei der Vergabe der Studienplätze zulassungsentscheidend. Haben bei der Vergabe der letzten Studienplätze mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(3) Die überragende künstlerische Befähigung wird mit dem Erreichen von mindestens 13 Punkten nachgewiesen.

(4) Spätestens drei Wochen nach Abschluss der Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich benachrichtigt.

(5) Die eingereichten und die in der Prüfung angefertigten Arbeiten können vier Wochen nach der Benachrichtigung abgeholt werden. In Ausnahmefällen können die Arbeiten auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden. Sie werden längstens sechs Monate in der Hochschule aufbewahrt.

§ 6

Niederschrift

Über die Vorauswahl und die künstlerische Prüfung werden Niederschriften angefertigt.

§ 7

Kommission, Teilkommissionen

(1) Die nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben werden von einer Kommission wahrgenommen. Die Mitglieder der Kommission und deren Vertreter werden jährlich vom Fakultätsrat bestellt. Sie müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig.

(4) Die Kommission bildet die für die einzelnen Studienrichtungen zuständigen Teilkommissionen, die aus jeweils drei Kommissionsmitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Teilkommission muss selbständig Lehrende oder Lehrender der betreffenden Studienrichtung sein.

(5) Eine Teilkommission ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Befreiung von der Prüfung

(1) Von der Prüfung nach § 1 können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgelegt oder die einen Design-Studiengang oder den Studiengang Bildende Kunst oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
3. Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Nachweise im Sinne der Ziffern 1 und 2 erbringen können.

(2) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die jeweilige Teilkommission. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

(1) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung abgelegt wurde. Die Befähigung kann auch für mehrere Studiengänge zuerkannt werden.

(2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung gilt für die drei auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermine.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung der Ordnung

Beschluss Fakultätsrat: 17.02.2006

Genehmigung Präsidium: 16.02.2006

Genehmigung MWK: 08.03.2006

Verkündungsblatt Nr. 5/2006 vom 31.03.2006

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 30.10.2007

Genehmigung Präsidium: 19.11.2007

Genehmigung MWK: 03.12.2007

Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013

Genehmigung Präsidium: 24.02.2014

Genehmigung MWK: 25.03.2014

Verkündungsblatt Nr. 04/2014 vom 02.04.2014